

# **Benutzungsgebührensatzung zur Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Wohnungslose der Stadt Pinneberg**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2 Abs. 1, 4 und 6 Abs. 1-4 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 11.12.2025 folgende Satzung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Benutzungsgebühr .....	2
§ 2 Gebührensuldnerinnen und Gebührensuldner .....	2
§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht .....	2
§ 4 Höhe und Bemessung der Benutzungsgebühr .....	3
§ 5 Bemessung der Benutzungsgebühr bei kurzfristig angemieteten Unterkünften.....	3
§ 6 Erhebungszeitraum.....	4
§ 7 Heranziehung und Fälligkeit.....	4
§ 8 Datenverarbeitung .....	5
§ 9 Inkrafttreten .....	5

## **§ 1 Gegenstand der Benutzungsgebühr**

- 1) Für die Benutzung der Unterkünfte für Wohnungslose der Stadt Pinneberg als öffentliche Einrichtung ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.
- 2) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus den Kosten der Belegung sowie Betriebs- und Nebenkosten zusammen. Mit der Benutzungsgebühr sind die gesamten Kosten der Unterbringung und Nutzung, d.h. die Nutzung des Schlafplatzes sowie der Gemeinschaftsräume, abgegolten.
- 3) Mit den Kosten der Belegung nach Abs. 2 werden die Kosten für die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten, die die Stadt Pinneberg zur Unterbringung von Personen in Unterkünfte für Wohnungslose bereitstellt, abgegolten. Hierzu gehören auch die Kosten der Verwaltung der Einrichtung.  
Die Betriebs- und Nebenkosten nach Absatz 2 beinhalten die Kosten für Heizung, Strom, Wasserversorgung und weitere Betriebs- und Nebenkosten, die aus der Nutzung der Unterkünfte resultieren.

## **§ 2 Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner**

- 1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist die durch die Stadt Pinneberg eingewiesene Person. Im Falle von minderjährigen oder von unter Betreuung stehenden Benutzerinnen / Benutzern sind die Personensorgeberechtigten / Betreuer Schuldnerinnen bzw. Schuldner der Benutzungsgebühren.
- 2) Sind mehrere Personen eines Familienverbandes in eine Unterkunft für Wohnungslose zur Führung eines gemeinsamen Haushaltes eingewiesen, so sind sie zur Zahlung der auf die Haushaltsgemeinschaft entfallenden Benutzungsgebühren als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner verpflichtet. Abs. 1 gilt sinngemäß.
- 3) Die Stadt Pinneberg darf sich Ansprüche auf laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts dienen, begrenzt auf den jeweiligen Bedarf für Unterkunft und Heizung, zur Deckung der Gebühren nach dieser Satzung erfüllungshalber von der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner abtreten lassen, soweit die §§ 400, 394 BGB, §§ 850 ff. (§ 850c) ZPO nicht entgegenstehen.

## **§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- 1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des aufgrund einer Einweisungsverfügung vorgesehenen Einzugs in die Unterkunft für Wohnungslose und endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses (§2 Abs. 3, § 3 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Wohnungslose der Stadt Pinneberg).
- 2) Die Geltendmachung von Mängeln in oder an der Unterkunft für Wohnungslose oder vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft für Wohnungslose entbinden nicht von der Gebührenpflicht.

## § 4 Höhe und Bemessung der Benutzungsgebühr

- 1) Die Benutzungsgebühr wird pro Bett sowie nach der Art der Unterkunft für Wohnungslose entsprechend Absatz 2 festgesetzt.
- 2) Die Benutzungsgebühr beträgt **pro Bett**

	im Monat:
a. Kategorie A	428,98 €
b. Kategorie B	437,00 €

Die Nutzungsgebühr beinhaltet in Kategorie A einen Heizkostenanteil in Höhe von 10,25 €, in Kategorie B in Höhe von 10,62 €.

- 3) Der Tag, an dem die Gebührenpflicht entsteht und der Tag, an dem die Gebührenpflicht endet, werden bei der Gebührenberechnung als ein einziger Tag gerechnet.
- 4) Unterkünfte für Wohnungslose der Kategorie A sind Unterkünfte, in denen mindestens 6 nicht zu einem Familienverbund gehörende Personen sich Bad und Küche als Gemeinschaftsraum teilen. Unterkünfte für Wohnungslose der Kategorie B sind alle Unterkünfte, die nicht in Kategorie A fallen.
- 5) Erhalten Benutzerinnen/ Benutzer nach § 2 Absatz 1 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem SGB II oder SGB XII oder anderen Gesetzen und überschreitet die festgesetzte Benutzungsgebühr nach §§ 4, 5 den vom Leistungsträger ermittelten Bedarf der unterkunftsbezogenen Leistungsanteile (Kosten der Unterkunft) im Erhebungszeitraum, kann die Benutzungsgebühr auf Antrag insoweit reduziert werden. Die oder der Benutzer hat dem Antrag auf Reduzierung der festgesetzten Benutzungsgebühr, den Leistungsbescheid des jeweiligen Leistungsträgers beizufügen, aus dem sich die Überschreitung nach S. 1 ergibt.
- 5a) Führt die Zahlung der Benutzungsgebühr zur Unterschreitung des Existenzminimums, wird die Benutzungsgebühr auf Antrag um den Betrag erlassen, der unterhalb des Existenzminimums liegt. Das Existenzminimum wird ermittelt in Anwendung des §21 SGB II in Verbindung mit der für das jeweilige Jahr geltenden Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung und für Mehrbedarfe gemäß §22 SGB II.
- 6) Auf Benutzungsgebühren, die auf Grundlage der Benutzungsgebührensatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Pinneberg vom 01.01.2021 festgesetzt wurden, findet Absätze 5 und 5a) sinngemäße Anwendung.

## § 5 Bemessung der Benutzungsgebühr bei kurzfristig angemieteten Unterkünften

- 1) Werden zur Abdeckung von Spitzenbedarfen für die Unterbringung kurzfristig zur vorübergehenden Nutzung Räumlichkeiten durch die Stadt angemietet, z. B. in Hotels oder Pensionen, sind anstelle der vorstehend genannten Gebühren die tatsächlich angefallenen Kosten

einschließlich Betriebs- und Nebenkosten zu zahlen. Die Höhe der Benutzungsgebühr pro Nacht ergibt sich in diesen Fällen aus den Gesamtkosten der Anmietung pro Bett.

- 2) Für die Festsetzung und Verrechnung der Gebühr gelten die Vorgaben des § 7 dieser Satzung sinngemäß.

## **§ 6 Erhebungszeitraum**

- 1) Erhebungszeitraum der Benutzungsgebühr ist der Kalendermonat. Der Erhebungszeitraum beginnt weichend von Satz 1 frühestens mit der Einweisung; er endet mit Ablauf des im Unterbringungsbescheid festgesetzten Zeitraumes, jedoch nicht vor Auszug.
- 2) Die Benutzungsgebühr entsteht jeweils am Ende des Erhebungszeitraumes.

## **§ 7 Heranziehung und Fälligkeit**

- 1) Die Stadt Pinneberg ist vom Beginn des Erhebungszeitraumes an berechtigt, eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Nutzungsgebühr von der/ dem Gebührenschuldner\*in durch Bescheid zu erheben (§ 6 Abs. 4 Satz 4 KAG-SH), Die festgesetzten Monatsbeiträge sind so lange und in gleichbleibender Höhe fortlaufend zu entrichten, bis eine neue Festsetzung erfolgt.
- 2) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die festgesetzten Monatsbeträge sind so lange und in gleichbleibender Höhe fortlaufend zu entrichten, bis eine neue Festsetzung erfolgt.
- 3) Die festgesetzten Monatsbeträge sind jeweils am Monatsdritten für den vorangegangenen Monat fällig.
- 4) Ist die Gebührenpflicht erst im Verlauf eines Kalendermonats entstanden, ist die anteilige Gebühr (§ 6 Abs. 2) für den ersten Monat gleichzeitig mit dem nächsterreichbaren Termin nach Absatz 2 fällig. Pro Tag wird 1/30 der Monatsgebühr fällig.
- 5) Endet die Gebührenpflicht im Verlauf eines Kalendermonats, wird der zu viel entrichtete Betrag auf die nächstfolgenden Gebührenschulden aus der Benutzung einer Unterkunft für Wohnungslose der Stadt Pinneberg angerechnet (Gutschrift), wenn unmittelbar eine weitere Unterbringung erfolgt. Pro Tag wird 1/30 der Monatsgebühr gutgeschrieben. Folgt auf das Ende der Gebührenpflicht nicht unmittelbar eine Nutzung einer weiteren Unterkunft für Wohnungslose der Stadt Pinneberg, wird der Betrag erstattet. Pro Tag wird 1/30 der Monatsgebühr erstattet, soweit keine anderweitigen Forderungen der Stadt Pinneberg gegen die Gebührenschuldnerin/den Gebührenschuldner bestehen.
- 6) Soweit die Gebührenpflicht durch Direktleistung oder Abtretung erfüllt wurde, wird eine Erstattung an den Gebührenpflichtigen erst nach Zustimmung durch die leistungsverpflichtete Behörde zur Auszahlung fällig.
- 7) Schließt sich an eine Unterbringung eine weitere an oder ist ein Guthaben im Zeitpunkt einer neuen Unterbringung noch nicht ausgezahlt ist die Stadt Pinneberg berechtigt, die Erstattungs- und Auszahlungsansprüche mit eigenen Ansprüchen auf Zahlung einer Gebühr nach dieser Satzung zu verrechnen.

## § 8 Datenverarbeitung

- 1) Die Stadt Pinneberg ist befugt, personenbezogene Daten der betroffenen Personen zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetzes - LDSG) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die personenbezogenen Daten werden zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- Gebührenerhebung
- Vollstreckung der Gebühren

Es werden folgende personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet:

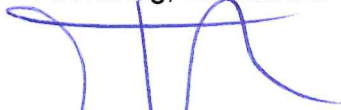
- Vorname, Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Herkunft der Benutzerin und des Benutzers
- Daten über Einkünfte, insbesondere den Bezug von staatlichen Leistungen, z.B. gemäß SGB oder Asylbewerberleistungsgesetz
- Höhe der Gebühren und Fälligkeiten

- 2) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch
  - Mitteilung der Benutzerin oder des Benutzers oder der/dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter/in
  - Mitteilung des Kreis Pinnebergs als zuständige Ausländerbehörde
- 3) Werden durch die Nutzerin oder den Nutzer keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Pinneberg durch Übermittlung der Daten aus dem Melderegister oder der weiteren Fachdienste der Stadt Pinneberg, die für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben.
- 4) Die abschließende Löschung der Daten erfolgt nach der endgültigen Abwicklung aller mit der Unterbringung der Benutzerin oder des Benutzers erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Gebührenerhebung und der Vollstreckungsmaßnahmen, soweit gesetzlich keine anderen Aufbewahrungs- und Löschungsfristen bestimmt sind.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Die Benutzungsgebührensatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Pinneberg vom 01.01.2021 tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Pinneberg, 22.12.2025



Thomas Voerste  
Bürgermeister

